



Referenz-Nr.: GWR e 3-1/2

Kontakt: Annette Jenny, Wissenschaftliche Mitarbeiterin, Stampfenbachstrasse 14, 8090 Zürich
Telefon +41 43 259 39 44, www.gewaesserschutz.zh.ch

1/5

Grundwasserfassung Tambel sowie Quellfassungen Spritzenhaus-, Schlössli und Aeberli. Erneuerung der Grundwasserschutzzonen.

Gemeinde Herrliberg

Betroffene Gemeinderat Herrliberg, Forchstrasse 9, Postfach, 8704 Herrliberg
Gemeindewerke Herrliberg, Forchstrasse 9, Postfach, 8704 Herrliberg
Werke am Zürichsee AG, Freihofstrasse 30, 8700 Küsnacht

- Massgebende Unterlagen
- Schutzzonenplan Aeberli / Spritzenhaus / Tambel 1:1000, erstellt am 31. Oktober 2017, gedruckt aus dem ÖREB am 26. September 2019
 - Schutzzonenreglement für die Grundwasserfassung Tambel (GWR e 3-1/2) und die Quellfassungen Spritzenhaus (GWR e 3-1) und Aeberli (GWR e 3-2) vom 31. Oktober 2017
 - Schutzzonenplan Schlössli 1:1000, erstellt am 31. Oktober 2017, gedruckt aus dem ÖREB am 26. September 2019
 - Schutzzonenreglement für die Quellfassung Schlössli (GWR e 3-1) vom 31. Oktober 2017
 - Festsetzungsbeschluss Gemeinderat Herrliberg vom 20. August 2019
- Ergänzende Unterlagen
- «Grundwasserfassung Tambel (GWR e 3-1/2), Quellen Spritzenhaus (GWR e 3-1), Schlössli (GWR e 3-1) und Aeberli (GWR e 3-2), Herrliberg /ZH – Hydrogeologischer Bericht zur Schutzzonenanpassung», Dr. Heinrich Jäckli AG, Zürich, vom 31. Oktober 2017
 - Hydrogeologische Stellungnahme Dr. Heinrich Jäckli AG, Zürich, vom 15. Mai 2019

Beurteilung **Genehmigung Grundwasserschutzzonen**

Sachverhalt

Mit Schreiben vom 4. Oktober 2019 reichte die Gemeinde Herrliberg die überarbeiteten Schutzzonenakten der Grundwasserfassung Tambel sowie der Quellfassungen Spritzenhaus, Schlössli und Aeberli (Grundwasserrechte e 3-1/2) zur Genehmigung ein.

Erwägungen

Genehmigung der Grundwasserschutzzonen

Mit Disp. IV des Regierungsratsbeschlusses Nr. 4186/1986 wurden die Grundwasserschutzzonen um das Pumpwerk Tambel sowie der Quellen Spritzenhaus, Riet, Schlössli und Aeberli genehmigt. Im Rahmen der Konzessionsverlängerung wurden die Schutzzonen überarbeitet. Die Quellaufstösse Riet werden nicht mehr genutzt. Im Auftrag der Gemeindegewerke Herrliberg (Konzessionsinhaberin GWR e 3-1 für Grundwasserfassung Tambel sowie Quelfassungen Spritzenhaus, Riet und Schlössli) sowie der Gemeinde Erlenbach bzw. die Werke am Zürichsee AG (Konzessionsinhaberin GWR e 3-2 für Grundwasserfassung Tambel und Quelfassungen Aeberli) erarbeitete die Dr. Heinrich Jäckli AG, Zürich, im hydrogeologischen Bericht vom 31. Oktober 2017 und der Stellungnahme vom 15. Mai 2019 die neuen Schutzzonenempfehlungen.

Da in den Zonen S2 und S3 um die Fassungen Tambel, Spritzenhaus und Aeberli mindestens 5 m mächtige, kaum durchlässige, das Grundwasser schützende Deckschichten nachgewiesenermassen vorhanden sind, kann die Zone S2 (und als Folge davon auch die Zone S3) im Einklang mit der „Wegleitung Grundwasserschutz“ (BUWAL, 2004) kleiner als üblicherweise gefordert ausgeschieden werden. Die Zone S2 wird daher in eine fassungsnahe Teilzone S2a mit den üblichen Bestimmungen der Zone S2 und in eine fassungsfernere Teilzone S2b mit Erleichterungen bei den Nutzungsbeschränkungen (analog einer üblichen Zone S3) unterteilt. Um zu verhindern, dass im unmittelbar angrenzenden Einzugsgebiet die schützende Deckschicht durch Tiefbauten, Materialabbau oder Grundwassernutzungen etc. nachteilig vermindert oder verletzt wird, wird eine Zone S3 mit Erleichterungen bei den Nutzungsbeschränkungen zum Schutz des Trinkwassers ausgeschieden. Diese Zone umfasst den Perimeter, welcher durch eine nicht reduzierte Zone S3 abgedeckt würde. Die Nutzungseinschränkungen in dieser Zone beziehen sich nur auf Eingriffe, welche die schützenden Deckschichten wesentlich vermindern können. Für die landwirtschaftliche Nutzung, untiefe Bauten, Entwässerungsanlagen und dergleichen gelten die Vorschriften des umgebenden Gewässerschutzbereichs A_u. Im Einzugsgebiet der Quelle Schlössli sind keine durchgehenden, dichten Deckschichten vorhanden. Daher werden um diese Fassung Grundwasserschutzzonen mit den üblichen Nutzungsbeschränkungen ausgeschieden. Das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft nahm am 12. Dezember 2017 im Sinne einer Vorprüfung zu den Schutzzonenvorschlägen Stellung.

Mit Beschluss vom 20. August 2019 hob der Gemeinderat Herrliberg den alten Festsetzungsbeschluss vom 25. März 1986 auf, setzte die überarbeiteten Grundwasserschutzzonen neu fest und erliess die entsprechenden Schutzzonenreglemente.

Mit den überarbeiteten Grundwasserschutzzonen und den erlassenen Schutzzonenreglementen sind der Schutz und die gewässerschutzrechtliche Erhaltung der Grundwasserfassung Tambel sowie der Quelfassungen Spritzenhaus, Schlössli und Aeberli gewährleistet. Der Genehmigung der überarbeiteten Schutzzonen gemäss § 35 des Einführungsgesetzes zum Gewässerschutzgesetz vom 8. Dezember 1974 (EG GSchG) steht demnach nichts entgegen.

Gemäss der kantonalen Verordnung über den Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (KÖREBKV) vom 27. Juni 2012 sind die Festsetzung und die Genehmigung der Schutzzonen nach Inkrafttreten im ÖREB-Kataster nachzuführen. Mit der

Einführung des ÖREB-Katasters ist eine Anmerkung der überarbeiteten Grundwasserschutz-zonen im Grundbuch hinfällig. Eine allfällige bestehende Anmerkung der aufgehobe-nen Grundwasserschutz-zonen gestützt auf § 36 EG GSchG ist im Grundbuch löschen zu lassen.

Die Schutz-zonenpläne und die entsprechenden Schutz-zonenreglemente treten mit Eintritt der Rechtskraft der Genehmigung in Kraft. Der Gemeinderat hat dem Amt für Abfall, Was-ser, Energie und Luft sowie allen betroffenen Grundeigentümern umgehend die Rechts-kraftbescheinigung für die Genehmigungsverfügung zuzustellen sowie alle betroffenen Grundeigentümer umgehend schriftlich über das Datum des Inkrafttretens (Datum der Rechtskraftbescheinigung) zu orientieren.

Gemäss § 7 EG GSchG obliegt die Aufsicht über die Einhaltung der Bestimmungen des Schutz-zonenreglements dem Gemeinderat Herrliberg.

Es wird verfügt:

I. **Genehmigung der Grundwasserschutz-zonen**

1. Die mit Disp. IV des Regierungsratsbeschlusses Nr. 4186/1986 erfolgte Genehmigung der Grundwasserschutz-zonen um das Pumpwerk Tambel (GWR e 3-1/2) sowie die Quellen Spritzenhaus (GWR e 3-1), Riet (GWR e 3-1), Schössli (GWR e 3-1) und Aeberli (GWR e 3-2) wird aufgehoben.
2. Die mit Beschluss des Gemeinderates Herrliberg vom 20. August 2019 festgesetzten, überarbeiteten Grundwasserschutz-zonen um das Pumpwerk Tambel (GWR e 3-1/2) sowie die Quellfassungen Spritzenhaus (GWR e 3-1), Schössli (GWR e 3-1) und Aeberli (GWR e 3-2) und die entsprechenden Schutz-zonenreglemente werden genehmigt.
3. Der Gemeinderat Herrliberg wird eingeladen, die Genehmigung der überarbeiteten Grundwasserschutz-zonen um die Grundwasserfassung Tambel sowie die Quellfas-sungen Spritzenhaus, Schössli und Aeberli zusammen mit seinem Festsetzungsbe-schluss im Amtsblatt des Kantons Zürich mit folgendem Text öffentlich bekannt zu ma-chen.

«Genehmigung revidierte Grundwasserschutz-zonen Pumpwerk Tambel sowie Quellen Spritzenhaus, Schössli und Aeberli (Grundwasserrechte e 3-1/2) Herrliberg. Gestützt auf Art. 20 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer und § 35 des Einführungsgesetzes zum Gewässerschutzgesetz hat das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft mit Verfügung vom die mit Beschluss des Ge-meinderates Herrliberg vom 20. August 2019 festgesetzten, überarbeiteten Grundwas-serschutz-zonen um die Grundwasserfassung Tambel sowie die Quellfassungen Sprit-zenhaus, Schössli und Aeberli und die entsprechenden Reglemente genehmigt.

Gegen diese Verfügungen kann innert 30 Tagen, von der Publikation an gerechnet, beim Baurekursgericht, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs eingereicht werden. Die in dreifacher Ausführung einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die angefochtene Verfügung ist beizulegen. Die ange-rufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen. Mate-rielle und formelle Entscheide der Rekursinstanz sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen. Die Akten können vom..... bis auf der Gemeinderatskanzlei Herrliberg, Forchstrasse 9, 8704 Herrliberg, ein-gesehen werden.»

4. Der Gemeinderat Herrliberg wird eingeladen, die vorliegende Verfügung sowie die massgebenden Unterlagen den betroffenen Grundeigentümern eingeschrieben zuzu-stellen sowie die massgebenden und ergänzenden Unterlagen während der Re-kursfrist auf der Gemeinderatskanzlei zur Einsicht aufzulegen.
5. Die Schutzzonenpläne und die entsprechenden Reglemente treten mit Eintritt der Rechtskraft der Genehmigung des Amtes für Abfall, Wasser, Energie und Luft in Kraft.
6. Der Gemeinderat Herrliberg wird eingeladen, nach Eintritt der Rechtskraft dem Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft die Rechtskraftbescheinigung für die Genehmigungs-verfügung zuzustellen sowie alle betroffenen Grundeigentümer umgehend schriftlich über das Datum des Inkrafttretens (Datum der Rechtskraftbescheinigung) zu orientie-ren.
7. Der Gemeinderat Herrliberg wird eingeladen, nach Eintritt der Rechtskraft eine allfälli-ge Anmerkung der alten Grundwasserschutzzonen im Grundbuch bei den betreffen-den Grundstücken löschen zu lassen.
8. Die Müller Ingenieure AG, Dielsdorf, wird als katasterführende Stelle eingeladen, nach Eintritt der Rechtskraft die Grundwasserschutzzonen im ÖREB-Kataster nachzuführen und den Vollzug dem Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft, Stampfenbachstrasse 14, Postfach, 8090 Zürich, zu melden.
9. Die Grundeigentümer der belasteten Parzellen sind verpflichtet, Pächter, Mieter oder Nutzniesser und Unternehmer, die auf ihren Grundstücken arbeiten, über die entspre-chenden Nutzungsbeschränkungen in den Grundwasserschutzzonen zu informieren.

II. Gebühren

Gestützt auf §§ 2 und 4 ff. der Gebührenverordnung zum Vollzug des Umweltrechts wer-den für diese Verfügung und den Aufwand seit der Vorprüfung der Schutzzonen die Ge-bühren wie folgt festgesetzt und mit separater Rechnung je zur Hälfte verrechnet.

Rechnungsadressen: Gemeindewerke Herrliberg, Forchstrasse 9, Postfach, 8704 Herrli-berg, und Werke am Zürichsee AG, Freihofstrasse 30, 8700 Küsnacht

Staatsgebühr:	Fr.	1324.00 (Konto 104 181 / 85284.61.000)
Ausfertigungsgebühr:	Fr.	120.00 (Konto 104 181 / 85284.61.000)
Total:	Fr.	1444.00

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, beim Baurekursgericht des Kantons Zürich, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs erhoben werden. Die in dreifacher Ausführung einzureichende Rekursschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Entscheid ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und, soweit möglich, beizulegen. Materielle und formelle Urteile des Baurekursgerichts sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.

IV. Mitteilung an

- Gemeinderat Herrliberg, Forchstrasse 9, Postfach, 8704 Herrliberg (für sich, zu Händen aller Grundeigentümer sowie nach Eintritt der Rechtskraft zu Händen des Grundbuchamtes Meilen, Dorfstrasse 81, 8706 Meilen), Beilagen:
 - massgebende Unterlagen
 - ergänzende Unterlagen
 - Genehmigungsverfügung mit Originalunterschrift für das Grundbuchamt
- Gemeindewerke Herrliberg, Forchstrasse 9, Postfach, 8704 Herrliberg, Beilagen:
 - massgebende Unterlagen
- Gemeinderat Erlenbach, Seestrasse 59, 8703 Erlenbach, Beilagen:
 - massgebende Unterlagen
- Werke am Zürichsee AG, Freihofstrasse 30, 8700 Küsnacht, Beilagen:
 - massgebende Unterlagen
- Müller Ingenieure AG, Geerenstrasse 6, 8157 Dielsdorf, Beilagen:
 - massgebende Unterlagen
- Kantonales Labor Zürich, Fehrenstrasse 15, Postfach, 8032 Zürich, Beilagen:
 - massgebende Unterlagen
- Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft, Abt. Abfallwirtschaft und Betriebe, Sekt. Tankanlagen und Transportgewerbe, Beilagen:
 - massgebende Unterlagen (ohne Schutzzonenakten Schlössli)
- Baudirektion, Generalsekretariat, Finanzen + Controlling

Das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft

Im Auftrag des Amtschefs:

Gewässerschutz
Grundwasser und Wasserversorgung



Marco Ghelfi
Sektionsleiter

Versand: 29. Okt. 2019

Inkrafttreten

Datum: 21. Feb. 2020



Rubrik: Weitere kommunale Bekanntmachungen
Unterrubrik: Weitere Bekanntmachung
Publikationsdatum: KABZH - 10.01.2020
Meldungsnummer: KO-ZH05-0000000755
Kanton: ZH

Publizierende Stelle:
Gemeinde Herrliberg - Bauamt, Forchstrasse 9, 8704 Herrliberg

Genehmigung revidierte Grundwasserschutzzonen Pumpwerk Tambel sowie Quellen Spritzenhaus, Schlössli und Aeberli (Grundwasserrechte e 3-1/2) Herrliberg

Betrifft: 8704 Herrliberg

Gestützt auf Art. 20 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer und § 35 des Einführungsgesetzes zum Gewässerschutzgesetz hat das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft mit Verfügung vom 29. Oktober 2019 die mit Beschluss des Gemeinderates Herrliberg vom 20. August 2019 festgesetzten, überarbeiteten Grundwasserschutzzonen um die Grundwasserfassung Tambel sowie die Quellfassungen Spritzenhaus, Schlössli und Aeberli und die entsprechenden Reglemente genehmigt.

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen, von der Publikation an gerechnet, beim Baurekursgericht, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs eingereicht werden. Die in dreifacher Ausführung einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die angefochtene Verfügung ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen. Materielle und formelle Entscheide der Rekursinstanz sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.

Die Akten können vom 10. Januar bis 10. Februar 2020 bei der Gemeinde Herrliberg, Bauamt, Forchstrasse 9, 8704 Herrliberg, zu den üblichen Öffnungszeiten eingesehen werden.
Gemeinderat Herrliberg

Rechtskraftbescheinigung

Gegen diesen Beschluss ist bis heute beim Baurekursgericht kein Rechtsmittel eingelegt worden.

Zürich,

Baurekursgericht
des Kantons Zürich
Die Kanzlei:

21. Feb. 2020